



# Strom

## Ergänzende Bedingungen

der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH (GWG)

zu der Stromgrundversorgungsverordnung –  
**StromGVV**

Gültig ab 1 August 2007

Auf Grundlage der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)* gelten für die GWG nachfolgende *Ergänzende Bedingungen*:

### 1. Ablesung

gemäß § 11 StromGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

### 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen

gemäß §§ 12, 13 StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

### 3. Zahlungsweise

gemäß § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

#### a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die GWG kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

#### b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der GWG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

#### c) Barzahlung

### 4. Zahlungsverzug

gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

#### 4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet:

	netto	brutto
Mahnentgelt	3,80 €	3,80 €

#### 4.2 Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

### 5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

gemäß § 19 StromGVV

#### 5.1 Unterbrechung der Versorgung

Die GWG berechnet im Falle der Unterbrechung der Versorgung für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit:

	netto	brutto
	36,00 €	36,00 €

Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die **Kosten** für die **Unterbrechung der Versorgung** nach **Aufwand** berechnet.

#### 5.2 Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit

Für die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung berechnet die GWG:

Netto	Ust. (19 %)	brutto
49,50 €	9,41 €	58,91 €

5.3 Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Die GWG berechnet die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit, auf Veranlassung des Kunden, nach Aufwand.

6. **Umsatzsteuer**

Entgelte , bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

7. **Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. **Kündigung**

gemäß § 20 StromGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

9. **Inkrafttreten**

Diese *Ergänzenden Bedingungen* treten mit Wirkung zum 01.08.2007 in Kraft.

Gundelfingen, den 27.07.2007

**Gemeindewerke Gundelfingen GmbH**



**Strom • Erdgas • Wasser**

**Gemeindewerke Gundelfingen GmbH**

Alte Bundesstrasse 35  
79194 Gundelfingen

**Telefon: 01801 / GWG GWG**  
(01801 / 494 494 zum City-Tarif)

**Telefon: 07 61 / 59 11-500**  
**Telefax: 07 61 / 59 11 - 599**  
**E-Mail: gwg@gundelfingen.de**